

Antrag

der

Abgeordneten Traxler, Hauser, Johann Gürkler und Genossen,

betreffend

die Rückvergütung der Brotsteuer an die im Jahre 1918 von Frostschäden betroffenen Grundbesitzer.

Gesetzliche Bestimmungen verfügen, daß Landwirtschaftsbesitzer, welche durch Elementarschäden betroffen wurden, einer Abschreibung der Grundsteuer und mit dieser auch der prozentuellen Nachlassung der Brotsteuer teilhaftig werden können.

Anfangs des Monats Juni 1918 haben die Grundbesitzer mehrerer Gemeinden der Bezirke Freistadt, Berg-Rohrbach und Urfahr in Oberösterreich schwere Frostschäden erlitten, und zwar so, daß ihre Ernte an Korn und Weizen zum Teile ganz, zum anderen Teile zu einem bedeutenden Prozentsatz vernichtet wurde.

Es waren viele Fälle, wo von einem Hektar Ackerboden, welcher mit Korn oder Weizen bebaut war, infolge der Frostschäden nur 100 bis 200 Kilogramm Getreideertragnis ausfiel, viele Grundbesitzer brauchten ihr Getreide überhaupt nicht dreschen, weil keine Frucht durch den Frost sich entwickeln konnte.

Nun ist aber der Fall gegeben, daß sie, nachdem sie Grundbesitzer sind und infolgedessen Grundsteuer zu entrichten haben, mit derselben, wie eingangs erwähnt, auch noch zur Tragung der Brotsteuer verpflichtet sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert den im Jahre 1918 von Frostschäden betroffenen Grundbesitzern im Refurswege die Rückvergütung der Brotsteuer zu verfügen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Jänner 1920.

Bischof.
Joh. Wiesmaier.
Josef Grim.
Alegmayr.
Dr. Nigier.

Franz Traxler.
Hauser.
Joh. Gürkler.
Dr. J. Wagner.
A. Brandl.
Födermayr.